



**Regierungspräsidium Karlsruhe
Landesbetrieb Gewässer**

Vorhabenträger



_____ **Ubstadt-Weiher** _____

Projektpartner und bevollmächtigter Antragsteller

Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt Ubstadt-Weiher

Deckblatt zum

Fachbeitrag Artenschutz

zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Vorbemerkungen

Im Planfeststellungsverfahren haben zum besonderen Artenschutz insbesondere das Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 5, Ref. 55 Naturschutz Recht (Stellungnahme vom 28.10.2022) und das Landratsamt Karlsruhe Dezernat V, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Naturschutz (Stellungnahme vom 6.11.2022) ihre Stellungnahmen abgegeben.

Teilweise erfordern diese Stellungnahmen Anpassungen und Ergänzungen im zum Planfeststellungsverfahren vorgelegten Fachbeitrag Artenschutz.

Das vorliegende Deckblatt umfasst nur die Kapitel bzw. Abschnitte, in denen Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen wurden.

Die Änderungen sind jeweils **kenntlich** gemacht.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Europäische Vogelarten

.....

Da sich die artenschutzrechtliche Prüfung allgemein auf die europäischen Vogelarten beziehen muss, sind in der Tabelle unten alle nachgewiesenen Brutvogelarten entsprechend ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

Die umfasst auch nur die Arten, die in den vom Vorhaben tangierten Flächen brüten und betroffen sein können.

Tab.: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

Brutverhalten	Brutvogelarten im Wirkraum
Freibrüter	Amsel, <u>Bluthänfling</u> , Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldschwirl , Gartengrasmücke, <u>Gelbspötter</u> , Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, <u>Pirol</u> , Rabenkrähe, Ringeltaube, <u>Rohrhammer</u> (Röhrich), Schlagschwirl (Bodennähe), Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wacholderdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Eisvogel</u> , Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber, <u>Kleinspecht</u> , Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Waldkauz
Halbhöhlen-/Nischenbrüter	Bachstelze, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Zaunkönig
Bodenbrüter	Fasan, <u>Fitis</u> , Goldammer, Graugans, Kanadagans, Mandarinente, Rotkehlchen, Schlagschwirl, <u>Stockente</u> , <u>Teichhuhn</u> , Zilpzalp
Baumbrüter	Mäusebussard, Waldohreule, <u>Weißstorch</u>
Brutschmarotzer	Kuckuck

Die Rote Liste Baden-Württemberg¹ bewertet 45 der erfassten Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind nicht bedrohlich.

Eisvogel, Kleinspecht, Stockente und Weißstorch stehen auf der Vorwarnliste (V). Die Brutbestände der selten vorkommenden Arten Eisvogel und Weißstorch nehmen im kurzfristigen Trend

¹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. Karlsruhe.

zu. Die der häufigen Stockente nehmen stark ab, während die des mäßig häufigen Kleinspechtes stabil sind.

Gelbspötter, **Pirol** und **Rohrhammer**, **Fitis** und **Teichhuhn** sind gefährdet (3). Bis auf den Fitis sind sie alle mäßig häufig und es werden starke Bestandsabnahmen verzeichnet. Er ist zwar noch häufig, die Bestandsabnahmen sind aber sehr stark.

Bluthänfling, **Feldschwirl** und **Kuckuck** sind stark gefährdet (2). Bei den mäßig häufigen Arten werden starke Bestandsabnahmen verzeichnet.

Der **Bluthänfling** ist **gefährdet** (3).¹ Er ist mäßig häufig und es werden starke Bestandsabnahmen verzeichnet.

Das Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Bluthänfling ist beigelegt.

.....

In **Hecken und Ruderalfluren** gab es 1-2 Reviere des *Bluthänflings*, der vor allem das kontinuierliche Samenangebot krautiger, ein- oder mehrjähriger Pflanzenarten braucht.

.....

Maßnahme V _a 1	Zeit und Art - Gehölzrodung, Mahd und Baufeldräumung
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen entsprechend § 44 BNatSchG und zum allgemeinen Schutz von Tieren werden die Gehölze im Baufeld und in den Arbeitsbereichen in den Wintermonaten, in der Zeit zwischen 1. Oktober und bis 28. Februar, gefällt. Auch die krautige Vegetation wird bis zum 28. Februar gemäht. Die Rodungen und Räumungen erfolgen nur für die Einzelmaßnahmen mit deren Umsetzung im Folgejahr begonnen werden soll. Astwerk, Gehölzschnitt und Mähgut sind abzuräumen. Stämme, großes Astwerk, auch entsprechendes stehendes und liegendes Totholz sind in oder an den Rand verbleibender Gehölze im NSG zu verbringen und dort zu lagern oder aufzustellen. <i>Dies gilt insbesondere für das Pappelholz.</i> Bis zum tatsächlichen Baubeginn sind die Flächen ab dem Beginn der Vegetationsentwicklung regelmäßig zu mähen oder zu mulchen. In einigen Abschnitten ist ein Abweichen von dieser grundsätzlichen Vorgehensweise erforderlich. <i>Soweit es für eine rechtzeitige Kontrolle von Bäumen auf Quartierstrukturen von Fledermäusen notwendig ist (vgl. Maßnahme V_a3), müssen Gehölze nicht zwingend erst dann gefällt werden, wenn dies zur Umsetzung von Maßnahmen im Folgejahr notwendig ist.</i> <i>Die Ablagerung von großem Astwerk und Stämmen darf nicht zur Schädigung der verbleibenden Gehölze oder zur nachteiligen Veränderung der Standortverhältnisse führen. Ablagerungsorte und Ablagerungsumfang sind mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Im Übermaß anfallendes Material ist abzutransportieren.</i>	

¹ Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Maßnahme V _a 2	Rückbau Dämme und Uferböschungen Kraichbach
Beim Eisvogel wurden drei brutverdächtige Reviere festgestellt. Der Eisvogel besetzt sein Revier meist schon im März. Damit Eisvögel in ihren Brutröhren nicht getötet oder verletzt werden können, muss im jeweiligen Abschnitt die Ufer-/Dammböschung verhindert werden, dass Niströhren gebaut oder bestehende bezogen werden. Ende Februar/Anfang März wird von der Dammkrone aus die Ufer-/Dammböschung mit dem Bagger ca. 10 cm abgezogen. Die Maßnahme muss bis Anfang März beendet sein. Bei der Umgestaltung des Kraichbach im Entwicklungskorridor sollen Abschnitte der Ufer-/Dammböschung erhalten werden. Sie sind frühzeitig zu kennzeichnen und werden auch nicht abgezogen. Beim Abtragen der alten Dämme dürfen die Flächen nicht befahren werden. Für die Dauer der Baumaßnahmen sind sie mit einem Bauzaun zu schützen.	

Schon die bisher aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen führen zu *Störungen* der Vogelwelt während der ... *Überwinterungszeiten*, natürlich nur bei den Standvögeln. Erheblich sind diese Störungen möglicherweise für den einzelnen Vogel, aber ganz sicher nicht für lokale Populationen.

Beim Verlust von Flächen und Strukturen, die Nahrung und Brutmöglichkeiten bieten, bestehen die Störungen über einen längeren Zeitraum (*Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, ... und Wanderungszeiten*) und auch über mehrere Jahre. In der Bauzeit kommt die Störung durch den Baubetrieb (Lärm, Bewegungsunruhe) dazu. Es ist zumindest bei empfindlicheren Arten davon auszugehen, dass Brutreviere innerhalb des NSG oder auch nach außerhalb verschoben werden.

Am Ende entsteht aber mit der Kraichbachumgestaltung, dem Entwicklungskorridor und dem Einstau Bruch ein neuer, hochwertiger Lebensraum, der empfindlicheren und wertgebenden Arten entgegenkommt und dafürsteht, dass die Störung nicht erheblich ist.

Mit den Rodungen und Räumungen werden viele Brutmöglichkeiten und andere Strukturen, die Vögel brauchen, (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zerstört.

Bei den meisten Arten ist dies kein besonderes Problem. Im Verhältnis zum NSG und den umgebenden Flächen gehen nur relativ kleine Flächen und wenige Strukturen verloren. Gerade im Entwicklungskorridor entsteht auch vieles neu.

Dies gilt insbesondere auch für den Bluthänfling. Der Freibrüter findet nach wie vor genügend Gehölze im NSG, in denen er sein Nest bauen kann.

In der Gesamtbetrachtung für das Gebiet sind zusätzlich gepflanzte Gehölze nicht wünschenswert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

....

4.2 Fledermäuse

....

Das Zugriffsverbot Fledermäuse ... *zu verletzen oder zu töten* kann durch folgende Vorgehensweise vermieden werden.

Maßnahme V _a 3	Prüfung Fledermäuse bei Gehölzrodung und Baumfällungen
Die Bäume, die fallen müssen, werden vor dem Fällen von einem Fachkundigen überprüft. Bei größeren Bäumen in Gehölzflächen müssen diese zuvor freigestellt werden. Der Gutachter gibt die Bäume ohne vom Boden aus erkennbare Quartierstrukturen zum Fällen frei. Bäume mit Quartierstrukturen werden näher untersucht (ggf. mit Endoskop Kamera, Hubsteiger oder Kletterer). Werden keine Fledermäuse angetroffen, wird der jeweilige Baum unmittelbar gefällt. Ist dies nicht möglich, wird die Quartierstruktur entfernt oder verschlossen. (Einzel-)Tiere, die sich noch nicht in der Winterruhe befinden, werden möglichst geborgen, soweit erforderlich zwischengehalten und später wieder freigelassen. Über das spezifische Vorgehen im Einzelfall entscheidet der fachkundige Baubegleiter. Bäume mit einem besetzten Winterquartier bleiben stehen und werden erst gefällt, wenn das Quartier nachweislich verlassen ist. Ggf. ist der Verschluss mit einem ‚One-Way-Pass‘ sinnvoll, der die Tiere nur noch hinaus und nicht mehr hineinlässt. <i>Bäume mit potentiell vorhandenen Fledermausquartieren werden möglichst frühzeitig auf Besatz geprüft. Soweit in diesem Zusammenhang umgebende Gehölze beseitigt werden müssen, ist dies innerhalb der gesetzlichen Fristen zulässig, auch wenn dies vom Bauablauf her erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig wäre. Vordringlich ist es zu gewährleisten, dass Bäume, in denen sich bereits im Winterschlaf befindliche Tiere befinden, so lange stehen bleiben können, bis sich diese eigenständig entfernt haben. Die Quartiere sind danach so zu verschließen, dass sie nicht mehr brauchbar sind.</i> <i>Für jedes festgestellte Quartier werden in Bäumen umgebender Gehölze drei Fledermauskästen aufgehängt. Höhe und Exposition sollen den entfallenden Quartieren entsprechen. Die Mindesthöhe soll aber 4 Meter nicht unterschreiten, außerdem ist Nordexposition zu vermeiden. Die Auswahl der geeigneten Fledermauskästen erfolgt durch eine sachkundige Person auf der Grundlage der Quartierbefunde.</i> <i>Die Kästen sind baldmöglichst nach Feststellung der Erforderlichkeit anzubringen. Sie sind mindestens 25 Jahre lang zu pflegen, zu reinigen und in Stand zu halten. Kaputte Kästen müssen ersetzt werden.</i>	

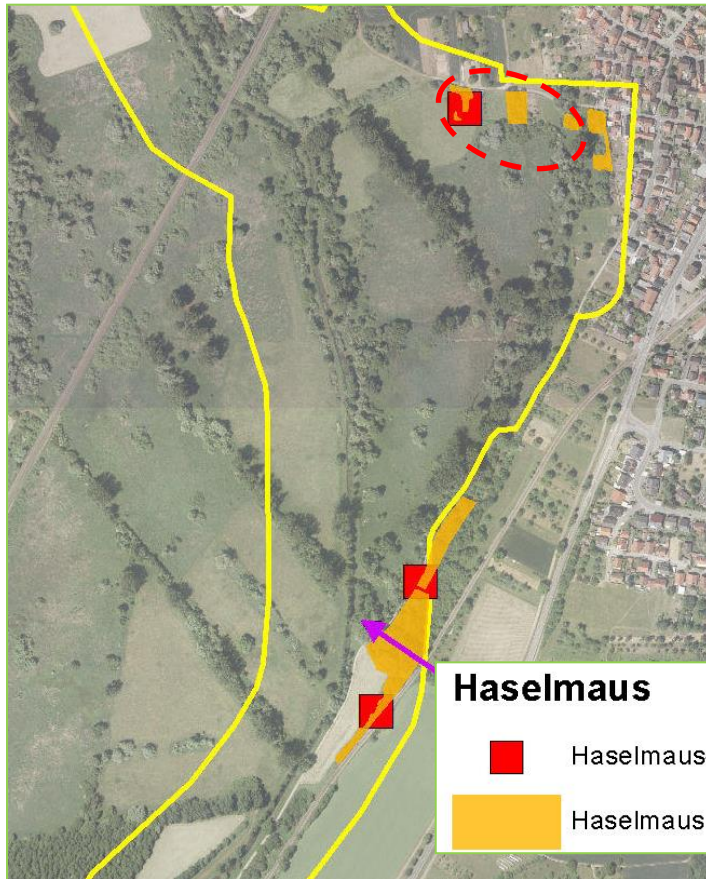
Die Störungen der Fledermäuse während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht erheblich.

Teilflächen des großen Jagdgebietes ‚Bruch bei Stettfeld‘ und darüber hinaus werden durch das Roden größerer Gehölzflächen in ihrer Wertigkeit zwar herabgesetzt, das Jagdgebiet wird aber nicht kleiner und es entstehen, insbesondere im Entwicklungskorridor und mit dem neuen Kraichbach Lebensräume einer arten- und individuenreichen Insektenwelt.

Möglicherweise werden Quartiere (*Fortpflanzungs- und Ruhestätten*) zerstört. Da es sicher nur wenige sein werden, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

4.3 Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde in den höher gelegenen Gehölzen entlang der Bahnlinie [Ubstadt-Stettfeld] östlich des Kraichbachs nachgewiesen.



Zwei Nachweise stammen aus dem Hangwald zwischen Weg und Bahnlinie.

Ein weiterer Nachweis gelang Anfang November in den Gehölzen direkt nördlich der Feuchtwiesen des NSG. Da es sich um ein Jungtier handelte und der erste Nachweis hier so spät im Jahr erfolgte, könnte es sich um ein umherstreifendes Exemplar handeln, das die Lebensstätte dort nur zum kurzzeitigen Aufenthalt nutzte.¹

Abb. 4: Auszug aus Karte 3: Fledermäuse und Haselmaus (M 1: 10.000)

Die zur Erfassung der Haselmaus eingesetzten Tubes waren außer in den Flächen mit den Nachweisen und den als Lebensstätten bewerteten Flächen auch in den Gehölzflächen beiderseits des Kraichbaches aufgehängt worden. Hier gab es aber keine Nachweise.

Die Lebensstätten mit Nachweisen im Süden werden von der Umsetzung des Projektes nicht tangiert.

Im Norden werden durch den Bau der Hochwasserschutzmauer kleinflächig Gehölze (42.20, 41.10) dauerhaft verloren gehen oder sie müssen randlich zurückgeschnitten werden.

Teilweise liegen Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des künftigen Einstau Bruch. Sie werden im Vergleich zu heute relativ häufig eingestaut. Es ist möglich, dass sich Haselmäuse aus den Flächen bzw. Gehölzen wegen der sich ändernden Lebensraumeigenschaften zurückziehen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen also kleinflächig verloren. Weitere werden durch den häufigen Einstau möglicherweise in ihrer Funktion entwertet.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aber weiter gewährleistet.

Beide, der Strukturverlust und auch der Funktionsverlust betreffen nur Flächen bzw. Gehölzstrukturen in geringem Umfang.

¹ vgl. Tierökologie und Planung S. 34f und 89

Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das Auslösen des Zugriffsverbotes *wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten ... zu verletzen oder zu töten* kann vermieden (Vergrämung) werden.

Maßnahme V _a 4	Gehölzrodung und Baufeld – Lebensstätten Haselmaus
Im Grundsatz ist vorzugehen wie bei V_a 1. Die Gehölzflächen werden gleich Anfang Oktober (milde Witterung, ohne Regen) auf den Stock gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt sind diesjährige Jungtiere selbstständig und wie die Alt-tiere mobil. Die Gehölzarbeiten dürfen nur nachmittags stattfinden, da Haselmäuse zu dieser Tageszeit zum Aufwachen und zur Flucht bei bereits kleinen Störungen neigen sollen. Grund hierfür ist, dass Haselmäuse durch die wärmeren Temperaturen in den Nachmittagsstunden nicht in einen tieferen Tagestorpor fallen können. Da Haselmäuse bei Gefahr in eine 30-minütige oder auch länger währende Starre verfallen können und ein eigenständiges Abwandern dann nicht möglich ist, muss eine fachkundige Umweltbaubegleitung, den Bestand unmittelbar vor der Entfernung kontrollieren, ggf. Hasel-mäuse aufnehmen und in Gehölze in der Nähe verbringen. <i>Im Zuge der Rodung der oberirdischen Gehölzteile dürfen die Habitatflächen nicht mit schweren Maschinen befahren werden.</i> Holz und Astwerk <i>der gerodeten Gehölze müssen 2-3 Tage an Ort und Stelle liegen bleiben. Die Entfernung des Schnittguts erfolgt nachmittags. Die Stockrodung erfolgt nach weite-ren 2-3 Tagen.</i> Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Flächen möglichst wenig befah-ren werden.	

4.4 Reptilien

...

Die Lebensstätten von Schlingnatter und Zauneidechse an der Bahnböschung im Süden bleibt unberührt.

Die östliche Böschung der Bahnlinie im Norden wird aber in Anspruch genommen. Nördlich des Kraichbachs wird der Bahndamm durch eine Vorschüttung abgedichtet (M 4), südlich wird der Damm (M5) bis an den Bahndamm herangeführt.

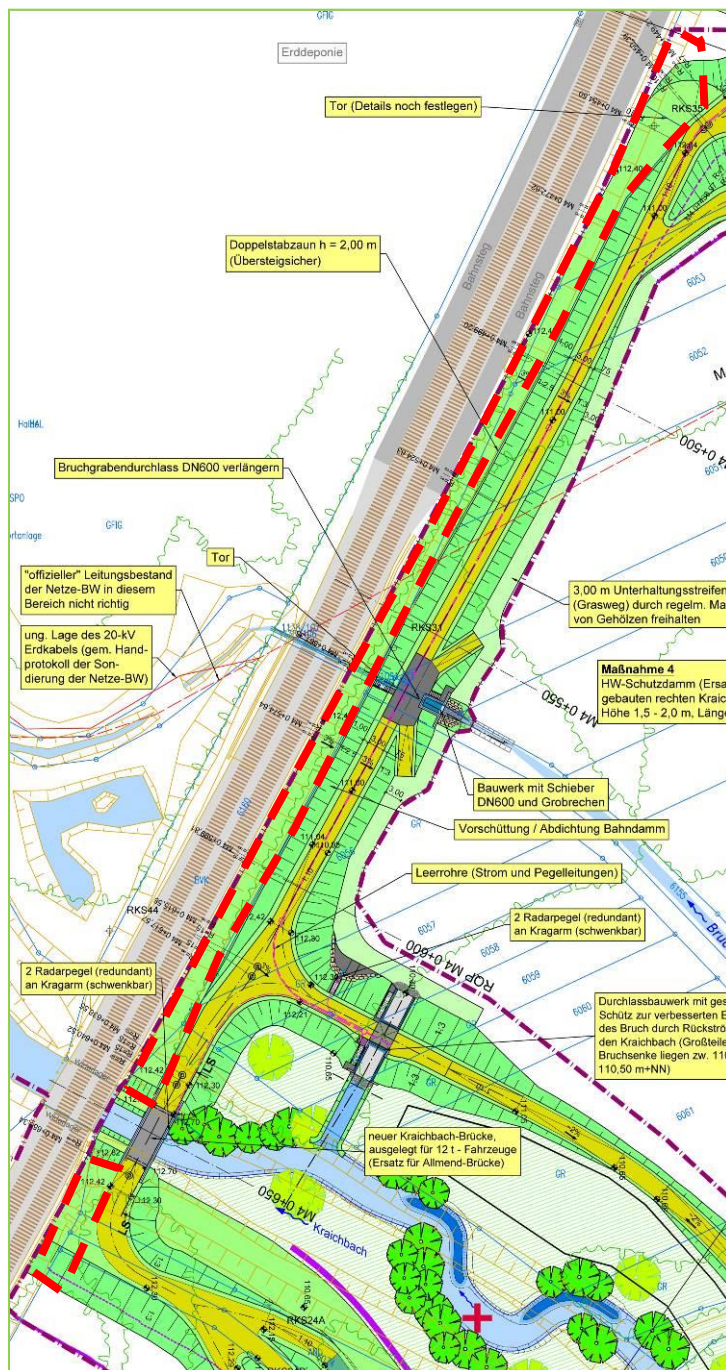


Abb. 7: Auszug M4 Lageplan, Teil 1 - Bahndamm Vorschüttung (M 1: 1.500)
(rot gestrichelt Reptilienzaun)

Das in der Abb. eingetragene Baufeld (---) ist zwar zum Bahnkörper hin eng gefasst, von der Lebensstätte bleibt aber trotzdem nur ein schmaler Streifen.

Bei der Räumung des Baufeldes besteht die Gefahr Eidechsen und Schlingnattern ... *zu verletzen oder zu töten*. Gefährdet sind vor allem Tiere in der Winterruhe und Eier der Zauneidechse. Aber auch Tiere in der aktiven Zeit, die nicht rechtzeitig fliehen können.

Eine Vermeidung durch eine Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld ist mangels direkt angrenzender geeigneter Habitate nicht möglich.

Die Maßnahme V_a5 sieht deshalb das Abfangen und Umsiedeln in geeignete, noch herzustellende Ersatzhabitate vor.

Maßnahme V _a 5	Abfangen und Umsiedeln von Reptilien
V_a 1 ist für die Flächen umgesetzt. Die Gehölze im Baufeld sind gefällt oder auf den Stock gesetzt. Holz und Astwerk sind weggeschafft, die sonstige Vegetation ist kurz gemäht. Der nördlich Teil des Baufeldes wird mit einem Reptilienzaun umgrenzt. Die genaue Lage wird von der UBB vor Ort beim Aufstellen festgelegt. <i>Die Reptilienzäune müssen während der Aktivität der Reptilien wöchentlich auf ihre Funktionalität überprüft werden. Bei festgestellten Schäden ist umgehend eine Instandsetzung durchzuführen. Bei Bedarf ist eine Mahd durchzuführen, um ein Überwinden der Zäune durch die Reptilien zu verhindern. Der Zaun darf erst nach Abschluss der Arbeiten abgebaut werden und muss ordnungsgemäß entsorgt werden.</i> <i>Vor Beginn der Baumaßnahmen sind ab Mitte März bis Ende April (nach Winterruhe aber vor Eiablage) und, falls erforderlich, zusätzlich ab Mitte August bis Ende September (nach Eiablage aber vor Winterruhe) durch geeignete Fangmethoden so viele Tiere wie mit vertretbarem Aufwand möglich abzufangen. Die Fangaktion muss in der Zeit erhöhter Mobilität, d.h. bei milder Witterung (windarm, strahlungsreich), erfolgen. Der Fang kann eingestellt werden, wenn im Zeitraum Mitte März bis Ende April bei geeigneter Witterung an mindestens drei Fangtagen im Abstand von drei Tagen keine Tiere mehr gefangen werden können. Im Zeitraum Mitte August bis Ende September kann der Fang eingestellt werden, wenn bei geeigneter Witterung an mindestens drei Fangtagen im Abstand von sieben Tagen keine Tiere mehr gefangen werden können.</i> <i>Zugelassen ist das Fangen mittels Nylonschlinge, per Kescher oder Hand, Schlangenbrettern/-blechen und/oder mittels Fangzaun und Eimer. Für die letztgenannte Methode („Eimer-Methode mit Fangzaun“) ist unbedingt Folgendes zu berücksichtigen:</i> · <i>Die Eimer müssen Löcher haben, damit die Tiere bei Niederschlägen nicht ertrinken.</i> · <i>Die Eimer müssen mindestens zweimal pro Tag kontrolliert werden.</i> · <i>Die Eimer müssen so platziert werden, dass sie nicht der Mittagssonne ausgesetzt sind (notfalls Sonnenschutz).</i> · <i>Nach Beendigung der Maßnahme bzw. während Fangpausen muss die Anlage so abgesichert sein, dass keinerlei bodenaktive Tiere gefangen werden.</i> <i>Für den Fang und die Umsiedlung sind entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen (herpetologisch geschultes Personal, Naturschutzfachkräfte mit Erfahrung auf dem Gebiet des Reptilienmanagements) einzusetzen.</i> <i>Der Transport der Reptilien muss in Stoffsäckchen oder Fangboxen mit ausreichend Versteckmöglichkeit erfolgen. Auf Sonnenschutz und Verhinderung von Hitzestau ist zu achten. Adulte und subadulte Tiere sind beim Transport zu separieren. Die Wiederansiedlung erfolgt am Fangtag.</i>	

Am Ende der Umsiedlung wird der Zaun soweit für den Bauablauf notwendig so abgebaut, dass ein Einwandern von Reptilien ins Baufeld von außen verhindert wird.

Dann werden Vegetation und Oberboden abgetragen. Die Begleitung und Freigabe der Schritte durch eine bestellte Umweltbaubegleitung ist erforderlich.

Als Zielort der Umsiedlung wird ein Ersatzhabitat hergestellt.

Maßnahme A _{fs2}	Ersatzhabitat Zauneidechse
Die Weinbergbrache Flst.Nr. 4919, Gewinn Berg, Gemarkung Stettfeld, Fläche 1.577 m² ist großflächig mit Brombeer-Gestrüpp zugewachsen. Sie hat daher nur noch eine stark eingeschränkte Habitatqualität für die Zauneidechse hat.  Die betroffene Lebensstätte am Bahndamm ist maximal 900 m² groß. Die Fläche 4919 ist als Ersatzhabitat ausreichend groß. Folgendes wird notwendig. • <u>Zurückdrängen der Brombeeren</u> Brombeeraufwuchs mulchen (Zeitraum 1.10.2023 - 29.2.2024) Mulchgut aufnehmen und abfahren. Kann unabhängig vom Vorliegen des Planfeststellungsbescheides erfolgen. • Den Neuaustrieb in der Vegetationsperioden 2024 mind. 3-mal abmähen, zu Mähgut-haufen zusammentragen und abfahren. • Bis Ende Februar 2024 Anlegen geeigneter Strukturen (Steinriegel / Wingertmauern, Totholzhaufen, Eiablageplätze), (kleine Steinriegel/Totholz) über die Breite des Grundstückes am nördlichen Weg beginnend ca. alle 20 m • Flächen dazwischen keine Einsaat. Bei Bedarf Aufbringung von Heumulch oder von Druschgut geeigneter Flächen (Magerwiesen). Vorzugsweise aus der näheren Umgebung des Zweimal im Jahr mähen. Mähgut aufnehmen und abfahren. Die Fläche muss mindestens ein Jahr vor Beginn der Umsiedlung soweit fertiggestellt sein, damit sie zum Zeitpunkt der Umsiedlung funktionsfähig ist.	

...

4.5 Amphibien

...

Laichgewässer des **Springfrosches** gehen nicht verloren. Die im schon naturnah ausgebauten Abschnitt des Kraichbach liegen außerhalb der Maßnahmenflächen, die im Bruch (vorflutlose Randsenke) werden durch den künftigen häufigen Einstau des Bruchs verbessert.

Betroffen ist der Springfrosch aber in seinem Jahreslebensraum, den NSG-Flächen westlich des Kraichbachs und östlich bis an den Rand des Bruchs.

Hier besteht beim Bau des linken Dammes (M5), der Kraichbachumgestaltung im Entwicklungskorridor und beim Bau des Abschlussdammes bzw. der -mauer (M 4) die Gefahr Springfrösche ... *zu verletzen oder zu töten.*

Die Springfrösche müssen aus den Baufeldern vergrämt bzw. gebracht werden.

Maßnahme V _a 7	Vergrämung Springfrösche
	V_a 1 ist für die Flächen umgesetzt. Die Umsetzung muss aber schon früh im Januar (möglichst bei Frost) erfolgen. Die Gehölze im Baufeld sind gefällt oder auf den Stock gesetzt. Holz und Astwerk sind weggeschafft, die sonstige Vegetation ist kurz gemäht. Das Baufeld der Maßnahme M 5 wird nach Westen mit einem Amphibienzaun abgegrenzt, um sicherzustellen, dass Springfrösche nicht ins Baufeld einwandern. Der Zaun ist über die Laichzeit (Februar-März) zu betreuen d.h. wandernde Tiere werden erfasst (Eimer auf der Außenseite) und zu dem Laichgewässer im südlichen Kraichbachabschnitt verbracht. Der Zaun ist im Süden so aufzustellen und zu schließen, dass ein Einwandern von Jungtieren ins Baufeld nicht möglich ist. <i>Der Zaun wird in der Laichzeit täglich kontrolliert und erfasste Tiere zum genannten Laichgewässer gebracht.</i> Das Baufeld des Entwicklungskorridors und der Maßnahme M 4 wird zum Innern des Bruchs mit einem Amphibienzaun abgegrenzt, um sicherzustellen, dass Springfrösche nicht ins Baufeld einwandern. Der Zaun ist über die Laichzeit (Februar-März) zu betreuen d.h. wandernde Tiere werden erfasst (Eimer auf der Baufeldseite) und zu den Laichgewässern im Innern des Bruchs verbracht. Der Zaun ist so aufzustellen, dass ein Einwandern von Jungtieren ins Baufeld nicht möglich ist. Die Zäune werden spätestens Anfang Februar aufgebaut und über die gesamte Bauzeit erhalten. Die genaue Lage wird örtlich festgelegt. Die Baufelder werden im Februar und März bei mindestens 3 Begehungen auf Amphibien überprüft. Vorgefundene Tiere werden aufgenommen und an geeignete Stellen verbracht. <i>Bei Funden werden die Begehungen in kürzeren Abständen wiederholt.</i> In der ersten oder zweiten Aprilwoche werden bei geeigneter Witterung die Wurzelstöcke im Baufeld gezogen und die Vegetationsschicht mit dem Oberboden abgehoben. Die Begleitung und Freigabe der Schritte durch eine bestellte Umweltbaubegleitung ist erforderlich.

5 Zeitliche Ausrichtung der Maßnahmen zum Artenschutz

Bei den Maßnahmen die bezüglich des besonderen Artenschutz getroffen werden, sind Zeitpunkte und zeitliche Abläufe von wesentlicher Bedeutung.

In der Regel sind die Maßnahmen von einer Umweltbaubegleitung zu überwachen und fachlich zu begleiten.

Art(engruppe)	Maßnahme	Zeitpunkt/-raum
Vögel, allgemein	Rodung Gehölze, Baufeld und Arbeitsbereiche	1. 10 - 28.02.
	Krautige Vegetation mähen, Baufeld und Arbeitsbereiche	bis 28. 02.
Eisvogel	Ufer-/Dammböschungen mit dem Bagger ca. 10 cm abziehen	Ende 2 /Anfang 3
	Zu erhaltende Ufer-/Dammböschungen frühzeitig kennzeichnen	Vorher
Weißstorch	Mast mit Nestangebot	Vor dem Fällen der Pappeln
Fledermäuse	Rodung Gehölze, Baufeld und Arbeitsbereiche	1. 10 - 28.02.
	Überprüfen Bäume durch Fachkundigen, Freigabe	vor dem Fällen
Haselmaus	Gehölzrodung Lebensstätte	1 (2) Oktoberwoche
Reptilien	Umsiedlung Bahndamm	
	- Zaun stellen	Ende 3 / Anfang 4
	- Folienabdeckung	E3 / A4 vier Wochen
	- Abtragenschieben	Ende 4 / Anfang 5
Gelbbauchunke	Fällen/Aufstocksetzen Gehölze Baufeld Düker	Vor 1. März
	Aufstellen Amphibienzaun	bis Mitte 3
	Mähen Baufeld	bis Ende 3
	Wurzelstöcke ziehen, Vegetationsschicht und Oberboden abheben	1. / 2. Aprilwoche
	Kontrolle Sedimentbecken, abpumpen	1. / 2. Aprilwoche
Springfrosch	Baufeld M 5 nach Westen, Baufeld Entwicklungskorridor und M 4 zum Innern des Bruchs mit einem Amphibienzaun abgrenzen	Bis Anfang 2
	Zaun betreuen, wandernde Tiere erfassen, zum Laichgewässer im südlichen Kraichbachabschnitt bzw. ins Innere des Bruchs verbringen	Laichzeit (Februar-Ende 3)
	Baufelder bei mindestens 3 Begehungen auf Amphibien überprüfen. Vorgefundene Tiere werden aufgenommen und an geeignete Stellen verbracht.	werden im Februar und März
	Wurzelstöcke im Baufeld ziehen und die Vegetationsschicht mit dem Oberboden abtragen	1. / 2. Aprilwoche

Anlagen:

Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung **Bluthänfling**

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Bluthänfling *Carduelis cannabina*

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Das Projekt umfasst, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Landesgewässer Kraichbach entwickelten Maßnahmen, sowie die zur Umsetzung der Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen gewässerökologischen Maßnahmen am Kraichbach:

- M 3 Neuer linksseitiger Damm zwischen Bahnlinie und Kläranlage
- M 5 Neuer linksseitiger Damm zwischen renaturiertem Kraichbach und Bahnlinie
- Neuanlage Kraichbach in Entwicklungskorridor
- M 4 Abschlussdamm und Schutzmauer am Nordrand des Bruchs
- Einstau Bruch
- Punktuelle Maßnahmen im Bruchgraben nördlich der Bahnlinie und im Kraichbach 1m Abschnitt M3 außerhalb des Naturschutzgebietes und in der Übergangsstrecke

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan
- Fachbeitrag zum besonderen Artenschutz mit der Anlage Faunistische Bestandserhebungen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bluthänfling	Carduelis cannabina	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen); auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen); von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitate).

Brutbiologie

Freibrüter; Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen), selten Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie Schilfröhrichten; Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien; saisonale Monogamie; meist 2 Jahresbruten, Nachgelege möglich; Gelege: (3)4-6 Eier; Brutdauer: 12-13 Tage; Nestlingsdauer: 12-17 Tage; Nestbau und Bebrütung des Geleges durch das ♀, ♂ und ♀ füttern.

Phänologie

Jahresperiodik: Kurzstrecken- bzw. Teilzieher; Ankunft im Brutgebiet ab E 2, meist M 3 bis E 4; Heimzug bis M 5, Hauptdurchzug M 3 bis E 4; Paarbildung nach Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien; Balz ab A 4; Eiablage ab A 4, meist ab A 5 bis A 8, Hauptlegezeit M/E 5; Jungvögel ab E 4, Jungvögel von Zweitbruten bis A 9; Abzug von den Brutplätzen ab E 6.

Tagesperiodik: tagaktiv.

Quelle: Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 622. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 1-2 Reviere der stark gefährdeten Art verortet. Beide Nachweise gab es in der Nähe des Kraichbaches in Flächen bzw. Strukturen außerhalb des Baubereichs. Von essenzieller Bedeutung sind Unkraut-, Ruderal- und Staudenfluren auf jungen Acker-, Garten- und Rebbrachen, auf Lagerplätzen, Erddeponien, Großbaustellen, militärischen Übungsplätzen und Kahlschlägen. Das Fehlen solcher Strukturen ist möglicherweise ursächlich dafür, dass es innerhalb des Naturschutzgebietes keine Nachweise gab.

Quelle: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Geplante Hochwasserschutzmaßnahme in Ubstadt-Weiher, Faunistische Bestandserhebungen, Dezember 2017

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Hardtebenen, Untereinheit: Kraichbachniederung (223.7) im Übergang zum Kraichgau, Untereinheit Rettigheimer Bucht (125.43). Ungünstig – schlecht.

3.4 Kartografische Darstellung

Die Nachweise des Bluthänflings sind in der Abbildung: Auszug aus Karte 2 Revierzentren wertgebender Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Liegen außerhalb der für die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Zum Projekt wurde ein LBP erstellt, der die Eingriffsregelung abarbeitet. Die Eingriffe werden ermittelt und durch im LBP beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Ist nicht notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Beide Nachweise liegen außerhalb der für die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ☐ ja ☒ nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

Beide Reviernachweise liegen weit entfernt von den zukünftigen Baumaßnahmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

Sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Ist nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.